Hexen am Zürichsee und anderswo

Walter Letsch

1590 ist in Zürich Adelheid Düggeli aus dem Goldbach als «Hexe» hingerichtet worden. Nach einer grausamen Folter hatte man ihr das Geständnis abgepresst, sie habe ein Hagelwetter verursacht, indem sie Steine in den Dorfbach geworfen habe. Überdies habe sie allerlei verbotene Künste betrieben, Menschen und Tiere geschädigt und Umgang mit dem Teufel gehabt. Diesem Fall des «Hoppenhenneli» ist im Küsnachter Jahrheft einmal ein längerer Artikel gewidmet worden.[1] Es war nicht die einzige Küsnachterin, welche dem in der Frühen Neuzeit grassierenden Hexenwahn zum Opfer fiel. 1603 und 1622 sind die Küsnachterinnen Anna Sidler und Anna Leemann als «Hexen» hingerichtet worden. Betrachtet man die Zürcher Hexenverfolgungen etwas genauer, so stellt man fest, dass die Gegend des Zürichsees besonders stark betroffen war. Diesem Problem wollen wir hier etwas genauer nachgehen. Im Folgenden werden wir den Begriff «Hexe» nicht mehr in Anführungszeichen setzen, obwohl unbestreitbar ist, dass es sich um unschuldige Frauen handelte, die dem Aberglauben und oft auch nachbarlichen Intrigen, Neid und Rachsucht zum Opfer fielen. Es handelte sich bei der Hexerei um ein Delikt ohne Straftatbestand. Zunächst werfen wir einen Blick auf die ganze Schweiz.

Die Hexenprozesse in der Schweiz

Über die Hexenverfolgungen gibt es sehr viele falsche Vorstellungen. Die meisten glauben, diese hätten vor allem im Mittelalter stattgefunden und seien von kirchlicher Seite inszeniert worden. Andere meinen, es sei um die Vernichtung «weiser Frauen» und Hebammen gegangen, da diese über Empfängnisverhütung Bescheid gewusst hätten. Tatsächlich haben die meisten Verfolgungen und Hinrichtungen in der Frühen Neuzeit (nach 1500) stattgefunden, wurden vor allem von weltlichen Gerichten und Dorfgemeinschaften betrieben und erfassten vielerorts auch Männer. Der Beginn der europäischen Hexenverfolgungen geht ins Spätmittelalter zurück, und zwar in die Umgebung der Süd- und Westschweiz, bevor sie sich weiter nach Mittel- und Westeuropa ausbreiteten.

Um 1375 sind in Bern und Freiburg noch traditionelle Ketzerprozesse durchgeführt worden, deren Prozessakten leider verloren sind. 1399 fanden in Freiburg Waldenserprozesse statt, in denen die später üblichen Hexerei-Vorwürfe auftraten.[2] Sprachlich interessant ist, dass «Vaudoise» nicht nur Waadtländerin bedeutete, sondern auch Waldenserin und Hexerin (vgl. Abbildung); heute zählt die Waldenserkirche weltweit noch rund 100 000 Mitglieder, knapp die Hälfte davon in Italien. Peter von Greyerz, ab 1392 Berner Landvogt im Obersimmental, versuchte, die unbotmässige Bevölkerung mit Hexereiprozessen gefügig

[1] Walter Letsch, Das Hoppenhenneli von Küsnacht, in: Küsnachter Jahrheft 2003, S. 54–63.

[2] Kathrin Utz Tremp, Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg (um 1440), in: Freiburger Geschichtsblätter, Band 72, 1995, S. 11 ff.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

zu machen. Opfer waren zunächst nur Männer.[3] Die Wurzeln der eigentlichen Hexenverfolgungen liegen aber ab etwa 1424 in der Dauphiné und im Wallis, dann in den 1430er-Jahren in den französischen Südwestalpen, nämlich im Aostatal[4] und in der Leventina[5]. Ein ganz zentrales Ereignis war das Konzil von Basel von 1431–1449, das als eigentliche Informations-Drehscheibe für Informationen über Hexen diente, dies umso mehr, als Amadeus VIII, der Herzog von Savoyen, in dessen Herzogtum umfangreiche Hexenverfolgungen stattfanden, als Papst Felix V (1439–49) einen grossen Einfluss ausübte.[6] Auf die weitere Entwicklung und auf die Hexentraktate (Johannes Nider: Formicarius; Ulric de Torrenté: Errores Gazariorum;[7] Heinrich Institoris: Malleus Maleficarum) können wir hier aus Platzgründen nicht eintreten.

Abb. Vaudoises (Text über der Hexe): Waadtländerinnen – Waldenserinnen – Hexen.[8]

---

3 Anno Borst, Anfänge des Hexenwahns in den Alpen, in: Andreas Blauert (Hg.): Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt a.M. 1990, S. 43–67; Elmar Bereuter: Hexenhammer, München 2013.

4 Félicien Gamba, Die Hexe von Saint-Vincent. Ein Ketzer- und Hexenprozess im 15. Jahrhundert, in: Andreas Blauert (Hg.): Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt a.M. 1990, S. 160–181.

5 Niklaus Schatzmann, Zwischen Skylla und Charybdis. Hexenverfolger in der Leventina im 15. Jahrhundert, in: Rita Voltmer (Hg.), Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis, Trier 2005, S. 73–94.

6 Jacques Chiffoleau, Amédée VIII ou la Majesté impossible?, in: Amédée VIII – Félix V premier duc de Savoie et pape (1383–1451), Lausanne 1992, p. 19 ff.

7 Gemäss Martine Ostorero war der Autor möglicherweise auch der norditalienische Franziskaner Ponce de Fougeyron; ich danke Prof. Dorothee Rippmann für diesen Hinweis.

8 Quelle: Martin Le Franc, Le Champion des Dames, Paris, Bibliothèque Nationale, fr. 12476. f. 105v.

Die Ermittlung der Anzahl der Hexenprozesse und Hexenhinrichtungen ist keine einfache Aufgabe. Dazu müssen die Fälle aller Kantone zusammengestellt werden. Diese Arbeit ist 2007 in einer Lizentiatsarbeit durchgeführt worden.[9] Das Ergebnis war eine Gesamtzahl von 6414 Hexenprozessen mit 4438 Hinrichtungen. Demgegenüber ist eine frühere Arbeit von 1945 auf 8888 Hexenprozesse mit 5417 Hinrichtungen gekommen.[10] Die grössten Unterschiede dieser zwei Untersuchungen betreffen die Kantone Waadt, Wallis und Freiburg. Die Differenzen beruhen vor allem darauf, dass bei den höheren Zahlen die in den Quellen fehlende Jahre mit Durchschnittszahlen aus den verfügbaren Jahren gefüllt worden sind; teilweise liegen heute aber auch neuere Forschungsergebnisse vor, die in der jüngeren Arbeit berücksichtigt worden sind. Gemäss den obigen Zahlen haben 60 bis 70 Prozent der Hexenprozesse mit Todesurteilen geendet.

Daraus wird klar, dass es sich bei den erwähnten tieferen Zahlen der neueren Untersuchung um Mindestwerte handeln muss, bei denen Überlieferungslücken nicht mit Schätzungen ergänzt worden sind. Als Beispiel sei erwähnt, dass im Kanton Glarus nur gerade Akten zum berühmten Fall der Anna Göldin erhalten sind, aber nichts dafür spricht, dass dies in all den Jahrhunderten seit Entstehen des Hexenwahns der einzige Glarner Hexenprozess geblieben ist. Für manche Kantone liegen zwar Zahlen über die Hinrichtungen vor, doch tappen wir hinsichtlich der Zahl der Prozesse im Dunkeln; auch hier besteht natürlich die Versuchung, fehlende Zahlen zu ergänzen. Die oben angegebenen Zahlen können also nicht mehr als bloss einigermassen solide Hinweise über das Ausmass des Hexenwahns in der Schweiz vermitteln.

Die Zahlen der Hexenprozesse und Hinrichtungen zeigen in der Schweiz ein starkes Gefälle von Südwesten nach Nordosten. Am meisten Hinrichtungen, nämlich 1706 Fälle, waren im Waadtland zu verzeichnen. 421 Fälle gab es in Neuenburg, 314 im Wallis und 276 in Genf. Markant tiefer war die Zahl der Hinrichtungen in der Nordschweiz, während die Innerschweiz eine Zwischenstellung einnahm. Ein Sonderfall war Graubünden, wo die Zahl der Hexenverbrennungen auf etwa 500 geschätzt wird, ohne dass diese Zahl aber genau untermauert werden könnte; Graubünden ist vor allem auch für seine Kinderhexen-Prozesse bis 1712 bekannt geworden. In Zürich gab es 225 Prozesse und 79 Hinrichtungen. Dies ist etwa vergleichbar mit den 316 Prozessen und 56 Hinrichtungen in Bern. Demgegenüber wiesen die benachbarten Kantone Zug mit 173 und Luzern mit mindestens 254 Hinrichtungen deutlich höhere Opferzahlen aus. Gesamtschweizerisch betrafen rund ein Drittel aller Hinrichtungen Männer, also Hexenmeister, wobei dieser Anteil mit 45 Prozent im Waadtland besonders hoch lag.

Die Hexenprozesse in Zürich

In der Stadt Zürich wurden 225 Hexenprozesse durchgeführt und 79 Todesurteile vollstreckt,[11] wobei aber nur 63 der wegen Hexerei hingerichteten Personen aus dem Zürcher Herrschaftsgebiet stammten, 13 aus dem Aargau, 3 aus St. Gallen und Deutschland. Die

---

9 Stefan Imper, Die Hexenprozesse in der Schweiz, Lizentiatsarbeit Uni Zürich 2007.

10 Guido Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, Zürich/Brittau 1945.

11 Werner Schnyder, Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich, Zürcher Taschenbuch 1902, S. 44.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

entsprechenden Prozessakten sind kürzlich in Transkriptionen und Zusammenfassungen zugänglich gemacht worden.[12] In manchen Fällen wurde den Angeklagten schon andernorts (z. B. in Bremgarten AG) der Prozess gemacht, bevor sie nach Zürich übergeführt wurden. Hier besteht die Gefahr von Doppelzählungen bei den Prozessen. Die Zahl der Todesfälle muss – abgesehen von den fehlenden Akten – auch aus einem anderen Grund noch etwas erhöht werden: Einige Angeschuldigte starben unter der Folter oder begingen im Kerker Suizid, um den Torturen und der Verbrennung bei lebendigem Leib zu entgehen, und wieder andere überlebten Folter und Urfehde (Schwur, sich nach der Freilassung nicht an Richtern und Folterknechten zu rächen) nur für kurze Zeit. Solche Fälle werden nicht zu den Hingerichteten gezählt, obwohl sie ebenfalls Opfer der Hexenprozesse geworden sind.

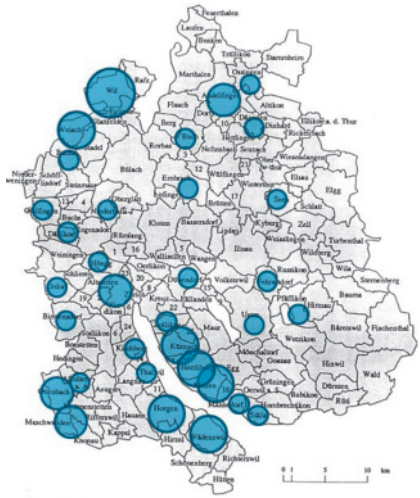

Die Grösse der Kreise entspricht der Anzahl der Hexenprozesse in Zürich. Die Karte zeigt die Zürcher Kirchgemeinden im 18. Jahrhundert.[13] Es fällt auf, dass es kaum Hexen in den grossen Landvogteien Kyburg und Grüningen gab, vermutlich weil entsprechende Anschuldigungen bereits durch die Landvögte unterdrückt wurden. Viele Hexen gab es in den Obervogteien am See, deren Obervögte in der Stadt Zürich residierten. Die Obervögte wechselten sich jährlich ab und hatten geringere Befugnisse als die Landvögte, die auch über die Blutgerichtsbarkeit verfügten. Viele Hexen gab es auch im Rafzerfeld und in der Herrschaft Wädenswil, zwei Gebieten, die damals erst über ein Burgrecht mit Zürich verbunden waren, wo also Hexenprozesse als geeignetes Mittel erscheinen mussten, die stadtzürcherische Herrschaft zu festigen.[14]

In Zürich handelte es sich bei den Opfern um 74 Frauen und fünf Männer. 28 davon wurden beschuldigt, Unwetter verursacht zu haben, insbesondere Hagelschläge. Rund 50 hatten angeblich Vieh und Menschen geschädigt, wobei aber oft keine genauen Angaben dazu gemacht wurden. Diese Beschuldigung scheint oft einfach deshalb erhoben worden zu sein, weil solche Schädigungen zum normalen Repertoire einer Hexe gehörten. In fast allen Fällen wurde auch «Umgang» (d. h. Geschlechtsverkehr) mit dem Teufel vorgeworfen. Letztlich war also der Teufelspakt das geahndete Kapitalverbrechen, der Wetterzauber und die Schädigung von Vieh und Mensch dienten oft nur noch zur Unterstreichung der

---

12 Otto Sigg, Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich, Zürich 2012. Auf dieser Grundlage basieren alle hier vorgenommenen Auswertungen und erwähnten Beispiele.

13 Quelle für die Karte (ohne Markierungen): Ulrich Pfister, Die Zürcher Fabriques – Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert, Zürich 1992.

14 Paul Kläui/Eduard Imhof, Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1951, Tafel 9; Rita Voltmer (Hg.), Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis, Trier 2005.

im Bund mit dem Teufel verübten Schandtaten. Es waren nicht diese Schädigungen, die zum Todesurteil führten, sondern die Teufelsbuhlschaft und die Verleugnung Gottes. Das wurde als «crimen exceptum», als Ausnahme-Verbrechen betrachtet, das die Anwendung der Folter erlaubte, um zu einem Geständnis zu gelangen.

Die meisten Hexen gestanden denn auch ihre angeblichen Delikte nur unter der Folter. Nur in sieben der 79 Fälle scheint keine Folter angewandt worden zu sein. In diesen Fällen hatte es offenbar schon gereicht, die Folterinstrumente durch Henker und Folterknechte zeigen zu lassen. Die Folterungen dürften im «Wellenberg», dem damals in der Limmat etwa auf der Höhe des Bauschänzlis stehenden Gefängnisturm, stattgefunden haben. Das unter der Folter abgepresste Geständnis musste anschliessend ohne Folter bestätigt werden. Wurde es widerrufen, wurde die Folter erneut eingesetzt, bis das Opfer bereit war, das Geständnis auch ohne Folter zu bestätigen.

Die Folter bestand in der Regel darin, dass dem Opfer die Hände hinter dem Rücken zusammengebunden wurden und es daran hochgezogen wurde, was, wie man sich leicht vorstellen kann, äusserst schmerzhaft war. Als Verschärfung wurden Gewichte an die Füsse gehängt. Bei dieser Prozedur kugelten meist schon bald die Schultergelenke aus. Es erstaunt nicht, dass Personen, die nach Marterung freigelassen werden mussten, körperlich schwer geschädigt und arbeitsunfähig waren. Adelheid Muggli aus Männedorf wurde 1589 zehnmal ohne Gewichte und je zweimal mit zwei und mit drei Gewichten der Streckfolter unterworfen, bevor sie gestand. Elsbetha Bünzli aus Uster warf man 1656 weder Wetterzauber noch Schädigungen vor; als einziges Delikt wurde ihr angebliche Unzucht mit dem Teufel vorgeworfen. Dafür kam sie 16 Mal auf die Streckfolter, davon fünf Mal mit vier Gewichten. Sie wurde praktisch zu Tode gefoltert und gab zu Protokoll, sie würde gerne gestehen und den Tod auf sich nehmen, wenn sie nur wüsste, was für ein Geständnis von ihr verlangt werde. Catharina Baumann von Maschwanden kam 1660 viermal auf die Streckfolter, dann wurde sie auf mit Nägeln versehene Bretter gefesselt, erst sechs, dann sieben Stunden lang. Die unvorstellbaren Schmerzen führten zu Wahnvorstellungen, so dass nicht einmal mehr ein «ordnungsgemässes» Verhör möglich war.

Von den 79 hingerichteten Personen wurden 47, also rund 60 Prozent, lebendig verbrannt. Dies erfolgte in der Regel auf dem «Grien», einer Sandbank der Sihl, vor dem Einfluss der Sihl in die Limmat. 26 Personen wurden enthauptet, der Leichnam verbrannt und die Asche in den Fluss gestreut, um alle Spuren zu tilgen. Zwei Frauen wurden in der Limmat ertränkt. Margreth Bucher aus Dägerlen hatte man 1487 versprochen, sie bei einem Geständnis nicht zu foltern und leben zu lassen. So gestand sie, Pferde vergiftet, aus einem Axtstiel Milch herausgemolken und jahrelang Beischlaf mit dem Teufel gepflegt zu haben. Das Gericht hielt sich an das abgegebene Versprechen und liess sie nicht verbrennen, sondern lebendig einmauern. Durch ein kleines Luftloch wurde ihr täglich etwas Essen hineingereicht. Nachdem sie gestorben war, wurde ihr Leichnam verbrannt, um die leibliche Auferstehung am Jüngsten Tag verhindern zu können. Joseph Bretzinger aus St. Johann (SG) wurden 1598 neben einem Teufelspakt auch noch zwanzig Jahre zurückliegende Verbrechen vorgeworfen, nämlich Mord und Sodomie, womit meist Homosexualität bezeichnet wurde. Nach dem unter der Folter gemachten Geständnis wurden ihm zunächst die Augen ausgestochen, dann wurde er mit zusammengebundenen Füssen zum

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Hinrichtungsort geschleift, mit einem schweren Rad wurde ihm das Rückgrat gebrochen, um ihn auf das Rad flechten zu können, und schliesslich wurde der Tote noch verbrannt und die Asche in die Sihl geschüttet.

Eine Hexe melkt einen Axtstiel, um so aus einem benachbarten Kuhstall Milch zu stehlen.

Sündenböcke für das Wohl des Dorfes

Betrachten wir die Herkunft der Hexen aus dem Gebiet der Zürcher Herrschaft, so fällt auf, dass keine einzige Person aus den Städten Zürich und Winterthur stammte. Dies ist ein wichtiges Indiz. In diesen Städten gab es nicht einfach keine Hexen; es scheint, dass es dort aus Sicht der Obrigkeit gar keine Hexen geben durfte, weil dies vielleicht die städtische Ordnung gestört hätte. Zwar mag es zu Hexenbeschuldigungen gekommen sein, doch dürften diese vom Rat abgewiesen worden sein; jedenfalls kam es nie zu einer Verurteilung. Hier spielte wohl auch die relative Anonymität in den Städten eine Rolle. In den Dörfern, wo jeder jeden kannte, gab es wohl viel eher Grund zu Missgunst, Ausgrenzung und Verdächtigungen. Dazu kam, dass die Landbevölkerung den Unbilden der Witterung, schwankenden Ernteerträgen und Problemen mit dem Vieh ausgesetzt war. Solche Probleme wurden in dieser Zeit nie rational erklärt, sondern als Strafen Gottes oder als Einwirkung des Bösen gedeutet. Ein markanter Klimaeinbruch, ein verheerender Sturm oder ein massives Hagelwetter konnten nicht mit normalen Dingen zugegangen sein. Das gleiche galt, wenn plötzlich ein Pferd lahmte oder eine Kuh keine Milch mehr gab. In solchen Fällen versuchte man, eine Erklärung im Verhalten bestimmter Personen zu finden, denen man Hexerei und Wetterzauber zutraute. Man suchte also Sündenböcke für das anders nicht erklärbare Unheil. Erstaunlicherweise lagen die in den Prozessen vorgebrachten Taten oft Jahrzehnte zurück. Auf die Funktion der Hexenprozesse für die Herrschaftsverfestigung ist bereits hingewiesen worden.

Als Sündenböcke mussten oft randständige Personen herhalten, die nicht voll in die Dorfgemeinschaft integriert waren. Nur bei einem guten Viertel der als Hexen verurteilten Personen verfügen wir über Hinweise über ihre soziale Lage. In fast allen Fällen ist von Armut, Elend, Hunger und Landstreicherei die Rede. Das passte gut ins Bild der Hexe, da solche Leute am leichtesten vom Teufel verführt werden konnten, der ihnen Essen und Wohlstand versprach, wenn sie sich ihm ergäben. Bei einigen Personen ist auch belegt, dass sie als heilkundig galten. Ging es um kleinere gesundheitliche Probleme, nahm man gerne ihre Dienste in Anspruch. Gelang eine Heilung nach einer schweren Krankheit, so glaubte man, das könne nicht mit normalen Dingen zugegangen sein; starb aber eine Per-

son trotz der verabreichten Kräuter, so war die Heilerin daran schuld. Zwar gab es Hexen aller Altersgruppen, doch scheint es sich bei den meisten um ältere Frauen gehandelt zu haben. Die 1595 hingerichtete Elsbetha Neeracher aus Bachs stand schon seit 40 Jahren im Verdacht, eine Hexe zu sein, bis sie schliesslich mit Hilfe der Folter «überführt» werden konnte. Allmählich wurden aber auch jüngere Frauen – und schliesslich sogar Kinder – der Hexerei angeklagt.

Die verdächtigten Personen wurden von den für die Dörfer zuständigen Untervögten an die Landvögte oder Obervögte und über diese gegebenenfalls an die Zürcher Obrigkeit gemeldet, und dann gab es in sehr vielen Fällen bereits kein Entrinnen mehr. 1624 hatte sich die betagte Magdalena Jäger aus Embrach selbst ans Gericht gewandt, um sich vom Ruf, sie sei eine Unholdin, freisprechen zu lassen, denn es konnte gefährlich sein, eine solche Anschuldigung auf sich sitzen zu lassen. Das Verfahren kehrte sich aber gegen sie, und unter der Marter gestand sie die Verleugnung Gottes und den Beischlaf mit dem Satan, was zum Tod auf dem Scheiterhaufen führte. Das zeigt die häufige Ausweglosigkeit für Beschuldigte: Hatte eine Frau einen schlechten Leumund und ging sie nur selten zur Kirche, konnte sie als Hexe verdächtigt werden. War sie aber sehr fromm und ging fleissig zur Kirche, so konnte ihr das als raffinierte Tarnung ihrer Hexentätigkeit ausgelegt werden. Eine Verleumdung und anonyme Anzeige kam daher oft schon fast einem Todesurteil gleich.

Die meisten Beschuldigungen kamen aus den Dörfern, und die Dorfgewaltigen, die Untervögte, meldeten sie weiter, egal, ob sie selbst den Beschuldigungen Glauben schenkten oder nicht. Sie konnten es sich nicht leisten, sich gegen die öffentliche Meinung zu stellen und den Anschein zu erwecken, sie wollten nichts gegen offensichtliche Missstände unternehmen. Ähnlich ging es dann wohl oft auch den städtischen Gerichten: Auch sie mussten zeigen, dass sie im Interesse der Landschaft tätig wurden und verhinderten, dass es dort zu Unruhen in der Bevölkerung kam; zudem konnte die Bevölkerung in noch nicht solide ins Zürcher Herrschaftsgebiet eingegliederte Gemeinden mit Hexenprozessen diszipliniert werden. Massgebend war aber oft nicht so sehr staatlicher Rationalismus als der bei fast jedermann verbreitete Glaube an geheimnisvolle Kräfte, Magie und Hexerei.

Die üblichen Geständnisse

Bei der Durchsicht der Geständnisse fällt bald auf, dass sich diese in vielem sehr ähnlich sind. Dies ist auch nicht weiter erstaunlich. Meist konnten wohl die der Streckfolter unterworfenen Personen auf die ihnen vorgelegten Fragen nicht viel mehr als ein knappes «Ja» hervorbringen. Wenn man dann die Protokolle liest, erhält man jedoch den Eindruck, die Hexen hätten ihre Verfehlungen in allen Details dargelegt. Die scheinbar ausführlichen Schilderungen der einzelnen Beschuldigten über den Verkehr mit dem Teufel sind sich recht ähnlich, was deren Glaubwürdigkeit zu erhöhen schien. Tatsächlich wurden aber immer wieder die gleichen Geständnisse abgepresst, fast so, als lese der Richter die Standardfragen aus einer Verhöranleitung vor. Es ist aber auch nicht auszuschliessen, dass auch die einfache Bevölkerung einigermassen wusste, wie Hexen bei ihren Verbrechen normalerweise vorgingen, und gelegentlich gab es Personen, die sich selbst einbildeten,

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Hexen zu sein. Der 1654 hingerichtete Rudi Schäppi aus Horgen war geburtsgeschädigt und geistig behindert, so dass man ihm seine «Verbrechen» leicht einreden konnte.

Wir wissen aus den Geständnissen, wie Wetterhexen hierzulande Hagel und Unwetter erzeugten. Meist schlugen sie mit der blossen Hand oder mit einer Rute, einem Stecken oder einem Ast auf die Wasseroberfläche eines Bachs oder Sees. Gelegentlich warfen sie auch Steine ins Wasser, wie es die Küsnachterin Adelheid Düggeli 1590 getan und damit ein starkes Hagelwetter ausgelöst hatte. Auf Abbildungen sieht man gelegentlich, wie Hexen ein Unwetter in einem Kessel «zubereiten», aber diese Methode scheint bei uns nicht sehr üblich gewesen zu sein. Ein Unwetter konnte auch erzeugt werden, indem die Hexe mit einer Rute auf die Erde oder in die Reben schlug.

Wetterhexen. Bild von Hans Baldung Grien, 1523.

Auch die Schädigung von Vieh und Menschen erfolgte meist nach immer wieder ähnlichen Methoden. So konnte eine Kuh oder ein Pferd durch die Hexe auf Befehl des Teufels berührt, getätschelt, geschlagen oder auch nur angeblasen werden. Man konnte dem Vieh auch heimlich Pulver, Samen oder Kräuter verabreichen oder es mit einer Hexensalbe bestreichen. Besonders kunstvoll war das Melken aus einem Axtstiel, das allerdings nur 1487 und 1493 bezeugt ist. Dazu schlug die Hexe eine Axt in ein Firstholz ihres Hauses, und dann lief Milch fremder Kühe aus dem Axtstiel heraus, was erklärt, weshalb der Milchertrag einiger Kühe plötzlich zurückging. Die Schädigung von Menschen verlief meist auch mit Berühren oder Handschlag im Namen des Bösen, oft auch einfach mit einem Fluch oder mit einem unverständlichen Gemurmel. Hexen konnten aber auch viel raffinierter vorgehen. So hat Adelheid Muggli aus Männedorf einmal einem Kind eine Schnecke auf den Rücken gesetzt, so dass dieses bald darauf erkrankte. Der heimatlose Jagli Stampfinger hatte eine Treppe mit Salbe bestrichen, so dass der erste, der sie benütze, erlahme; es blieb jedoch beim bösen Vorsatz, denn man konnte ihn festnehmen, bevor etwas passierte. Manchmal wurde eine Schädigung mit Kraut, Kompott oder Küchlein erzeugt, aber auch da ist es oft nur beim Versuch einer Schädigung geblieben. Für das Gericht spielte es keine grosse Rolle, ob der Anschlag einer Hexe gelang oder nicht – massgebend waren eigentlich nur der Abfall von Gott und die Teufelsbuhlschaft.

Über den Namen des Teufels herrschte keine Einigkeit, da dieser offenbar den Verhöranleitungen nicht zu entnehmen war. So wurde der Teufel in den Zürcher Verhören wie

folgt genannt: Arlisbus, Barlaba, Belzebub, Beltzibock, Bor, Hänsli, Heni, Hensi, Kempfer, Kleinbrötli, Kleinhänsli, Karlifas, Hans Karrer, Kränzli, Luzifer, Meister Hämmerli, Melcher Gut, Niklaus, Satan, Schwarzhänsli, Hans Tüfel, Turbini, Wäckerling und Wilhelm. Über das Aussehen des Teufels bestand etwas mehr Einigkeit. Meist war er jung und hübsch, gelegentlich auch alt mit einem Bart. Er hatte grüne Hosen an, sah also aus wie ein Jäger, und dazu hatte er ein weisses, grünes, blaues oder rotes Kleid. Oft hatte er einen Hut mit einer weissen oder grünen Feder auf dem Kopf. Öfters wurde auch beobachtet, dass er Tierfüsse hatte, meist gespaltene Rinderfüsse. In einigen Fällen kam er als schwarzer Hund, schwarze Katze, Geissbock oder ein anderes Tier daher. Diese Wandelfähigkeit des Teufels belegte zweifellos dessen Gefährlichkeit. Auf die unzähligen Schilderungen über Unzucht und Geschlechtsverkehr mit dem Teufel können wir hier verzichten. Wichtig ist nur, dass sich der meist aus Goldmünzen bestehende Dirnenlohn später nur als eine Handvoll Laub oder Kot herausstellte.

Die Hexen vom Zürichsee

Von den 79 in Zürich hingerichteten Hexen und Hexern stammten immerhin 23 vom Zürichsee, nämlich aus:

Zollikon	1593 Veronika Murer
Küsnacht	1590 Adelheid Düggeli, 1603 Anna Sidler, 1622 Anna Leemann
Herrliberg	1590 Elsa Mock, 1591 Barbara und Anna Knupp (Töchter von Elsa Mock)
Meilen	1571 Verena Keretz-Meyer, 1580 Anna Suter, 1611 Elsbetha Mülli-Kramer
Männedorf	1589 Adelheid Muggli
Stäfa	1588 Salome Leser, 1588 Adelheid Pünter
Rüschlikon	1597 Margretha Rellstab
Thalwil	1597 Elsbetha Widmer
Horgen	1592 Margret Widmer-Kluger, 1623 Adelheid Widmer, 1654 Margretha Kloter (Tochter von A. Widmer), 1654 Rudi Schäppi (Sohn von A. Widmer), 1670 Lorenz Nägele
Wädenswil	1518 Itly Amhag, 1520 Vyel Amhag, 1596 Elsbetha Schönenberger

Es fällt auf, dass zwölf dieser Hinrichtungen allein im Jahrzehnt 1588–1597 stattfanden. Ein genauerer Blick zeigt uns, dass die sieben Hinrichtungen in den vier Jahren 1588–1591 ausschliesslich Frauen vom rechten Zürichseeufer betrafen, nämlich aus Küsnacht, Herrliberg, Männedorf und Stäfa. Das ist kein Zufall. Allen wurde vorgeworfen, neben anderem auch Hagel und Unwetter verursacht zu haben. Die Begründung liegt auf der Hand: Diese Zürichsee-Gemeinden waren sehr stark im Rebbau engagiert. Nach vielen Jahrzehnten eines einigermassen konstanten oder sogar leicht wachsenden Weinertrags gab es 1587 einen dramatischen Einbruch auf nur noch einen Bruchteil des bisher üblichen Ertrags, und dieser Einbruch war nicht einmalig, sondern dauerte drei Jahre lang an. Dies konnte aus Sicht der Betroffenen unmöglich mit rechten Dingen zugegangen sein. Und so machte man sich auf die Suche nach den Schuldigen, die auch schon bald dingfest gemacht werden konnten und unter der Folter ihre Schandtaten gestanden. Die Küsnachterin Adelheid Düggeli war eine von ihnen.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

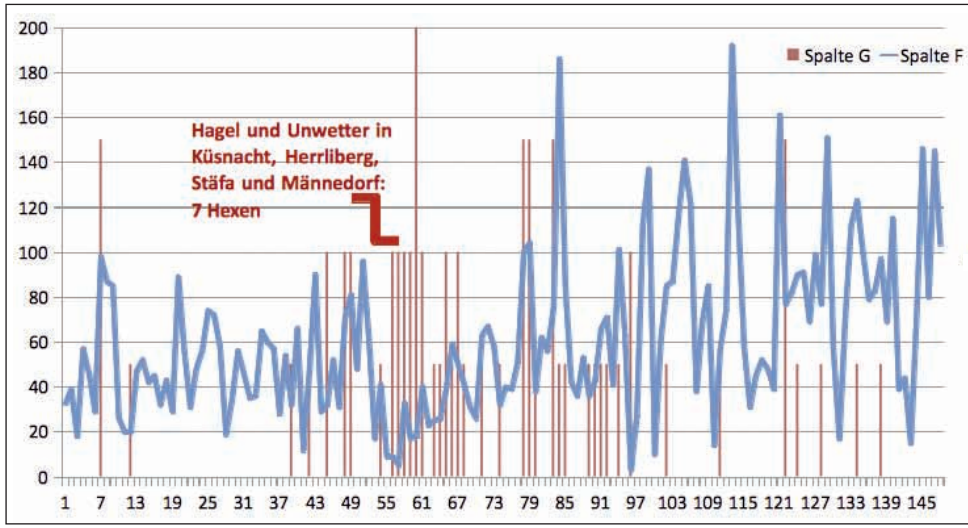

Schlechter Weinertrag ab etwa 1585 führt zu einer Häufung von Hexenanschuldigungen am Zürichsee.

Natürlich kam bei den Geständnissen heraus, dass diese Hexen überdies noch Vieh und Menschen geschädigt hatten und einen Teufelspakt eingegangen waren. Einige dieser tapferen Zürichsee-Frauen waren allerdings erst nach Anwendung der extremsten Martern bereit, ein Geständnis abzulegen. Adelheid Muggli aus Männedorf musste, wie schon erwähnt, 14 Mal auf die Steckfolter gespannt werden, bis sie endlich gestand. Elsa Mock aus Herrliberg nahm alle Schuld auf sich, um das Leben ihrer Töchter Barbara und Anna Knupp zu retten. Vergeblich. Auch diese wurden ein Jahr später bei lebendigem Leib verbrannt. 1588 wurden neben Salome Leser und Adelheid Pünter noch vier weitere Stäfnerinnen gefangen und gefoltert: Trina Meyer, Barbel Pünter, Anna Pünter und Ita Pünter (die Tochter von Adelheid Pünter). Anna Pünter beging im Kerker Suizid, um weiteren Martern zu entgehen. Die anderen drei widerstanden den Torturen und mussten freigelassen werden. Im nächsten Küsnachter Jahrheft wollen wir den Fall einer der Küsnachter Hexen genauer betrachten.